

# Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen (BB Kunstgegenstände 1972)

TR 532/73

## 1 Verpackung

1.1 Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, daß die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, daß die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

1.2 Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in 1.1 bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

1.3 Über 1.1 und 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluß auf den Schaden hatte.

## 2 Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften

### 2.1 Eisenbahntransporte

2.1.1 Die Beförderung ist nur in gedeckten gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, daß die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.1.2 Sendungen im Werte bis zu DM 5 000,- können als Frachtgut aufgegeben werden.

2.1.3 Sendungen im Werte von über DM 5 000,- sind als Expreßgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steingut sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.

2.1.4 Bei einem Wert der Sendung bis zu einem Betrag von DM 20 000,- können die versicherten Gegenstände in Ausnahmefällen als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.

2.1.5 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte "Inhalt" des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expreßgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff "Kunstgegenstände" ist zu vermeiden. Die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung ist anzugeben.

2.1.6 Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Gegenständen, die bei der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

2.1.7 Im Auslandsverkehr sind die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfracht-

verkehr (CIM) und soweit die Beförderung als aufgegebenes Reisegepäck erfolgt, die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

### 2.2 Kraftwagentransporte

Die Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Eisenbahntransporte gem. 2.1.1 sowie 2.1.5 und 2.1.7 finden entsprechende Anwendung. Anstelle der in 2.1.7 genannten Bestimmungen im ausländischen Eisenbahnverkehr sind bei gewerblichen Kraftwagentransporten die hier jeweils gültigen Vorschriften zu beachten.

### 2.3 Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände bei der Luftfreederei als Wertsendung mit mindestens 10% ihres Wertes zu deklarieren. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

### 2.4 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

### 2.5 Postsendungen

Es gelten die vom Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. herausgegebenen, dem Versicherungsschein angehefteten Allgemeinen Versandbestimmungen für Postsendungen.

### 2.6 Begleittransporte

2.6.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen männlichen Geschlechts, im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.6.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,- sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.6.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muß außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.6.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,- gilt 2.6.3.1 mit der Maßgabe, daß außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und daß mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.6.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert DM 250 000,- insgesamt nicht übersteigt.

### 2.7 Leistungsfreiheit

Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften gem. 2.1 bis 2.6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 3 Beginn und Ende der Versicherung

Die Regelung über Beginn und Ende der Versicherung In den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden gedruckten Versicherungsbedingungen gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherung frühestens beginnt, wenn die Gegenstände verpackt sind, und spätestens endet, wenn mit dem Auspacken begonnen wird. Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Verpackung gem. 1.2 nicht erforderlich ist.

### 4 Ausschluß und Beschränkung der Haftung

4.1 Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Druckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Sonstige vertraglich vereinbarte Ausschlüsse bleiben hiervon unberührt.

4.2 Für die Beschädigung des Inhaltes einer Kiste leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn der äußere Zustand der Kiste auf die Einwirkung eines versicherten Ereignisses schließen läßt. Ist Bruch mitversichert, so leistet der Versicherer für Bruch und Beschädigung auch dann Ersatz, wenn als Ursache eine äußerlich erkennbare Beschädigung der Kiste nicht nachgewiesen worden ist. Diese Erweiterung gilt jedoch dann nicht, wenn der Bruch oder die Beschädigung auf unsachgemäßer Verpackung oder einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Leute beruht.

4.3 Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art. wie z.B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergl. werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

### 5 Sachverständigenverfahren und Ersatzleistung

5.1 Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung der versicherten Gegenstände.

5.2 Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert der versicherten Gegenstände.

5.3 Der Gesundwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten. Krankwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand haben.

5.4 Waren die versicherten Gegenstände bei Eintritt des Versicherungsfalls fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

5.5 Bei Beschädigung leistet der Versicherer nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung

5.5.1 des Gesundwertes gegen Übernahme der beschädigten versicherten Gegenstände oder

5.5.2 des Unterschiedes zwischen Gesund- und Krankwert oder

5.5.3 der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gem. 5.5.2. Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert der wiederhergestellten versicherten Gegenstände.

5.6 Ist die Versicherungssumme eines versicherten Gegenstandes niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gem. 5.5 zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

5.7 Gehen die versicherten Gegenstände gänzlich verloren, so kann der Versicherer in keinem Fall für einen höheren als den versicherten Betrag, oder, wenn die versicherten Gegenstände zu einem geringeren Betrag vorher verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen zu der Feststellung gelangen, daß die beschädigten versicherten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.